

AADO Schweiz

Statuten des Vereins Association Art et Développement de Ouagadougou Schweiz (AADO Schweiz)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Association Art et Développement de Ouagadougou, Schweiz (AADO Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz der amtierenden Präsidentin.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der gemeinnützige Verein AADO Schweiz hat zum Ziel die Projekte des Vereins AADO mit Sitz in Burkina Faso zu unterstützen.

Der Verein AADO verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

III. MITTEL

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und akquiriert Zuwendungen aller Art.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit ist.

Art. 6

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit ist, innerhalb des Vereins aber nicht aktiv werden will.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, zu leisten. Bei Aktivmitgliedern kann auf einen Jahresbeitrag verzichtet werden.

Art. 8

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin gerichtet werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 10

Die Organe des Vereins AADO Schweiz sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 11

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Festsetzung des Jahresbudgets und Mitgliederbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 14

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.

Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei Beschlussfassung über die Decharge, über einen Rechtsstreit, über den Ausschluss oder über einen Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung auf einer Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder sind zugleich Aktivmitglieder des Vereins.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin
- b) Vize-Präsidentin
- c) Kassier
- d) Koordination Fundraising
- e) Kommunikationsverantwortung.

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien, mit einer Person aus dem Präsidium.

c) Revisionsstelle

Art. 19

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Auf den 30. Juni wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 21

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

VI. HAFTUNG

Art. 22

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. STAUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 23

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 24

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

Art. 25

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden zuletzt am [REDACTED] mit einstimmiger Annahme verändert.

Basel, den

Die Präsidentin:

Vorstandsmitglied :
